

Erwiderung auf W. Teuffel's 'Probus bei Martialis und Gellius'.

Von den neuen Ansichten, welche ich in meinem Buche 'de Probis grammaticis' aufgestellt habe, hat Herr W. Teuffel vor Kurzem in diesem Museum (XXVI, S. 488 ff.) diejenige angegriffen, in Bezug auf welche ich wohl am ersten auf theilweisen Widerspruch gefasst war, ohne dass ich jedoch darum im Geringsten an ihrer Richtigkeit gezweifelt hätte. Aber durch einen solchen Widerspruch, wie ihn Hr. Teuffel gegen meine Aufstellung erhoben hat, konnte ich nicht anders als aufs höchste überrascht werden, zumal wenn ich erwog, dass er von dem Verfasser der schönen 'Geschichte der römischen Literatur' ausging. Denn die in Rede stehende Auseinandersetzung lässt Hrn. Teuffel's sonstige Sorgfalt durchaus vermissen.

Gleich die Fassung, welche Hr. T. dem Problem gibt, ist charakteristisch, indem er meine 'Unterscheidung zwischen einem älteren und einem jüngeren Probus' zu bekämpfen unternimmt, während ich drei Grammatiker des Namens Probus, nämlich ausser den beiden, von welchen Hr. T. spricht, dem Berytier M. Valerius Probus und dem jüngeren Valerius Probus, noch einen dem vierten Jahrhundert angehörigen Artigraphen Probus annehme, von welchem kein weiterer Name bekannt ist. (Vgl. unten S. 72.) Wenn Hr. T. weiter am Anfang seiner Erörterung als meine Ansicht angibt, dass der jüngere Probus (vielmehr Valerius Probus) 'bei Martialis und bei Gellius gemeint sei', so muss schon der Leser, der bis gegen das Ende gelangt zwei Stellen der Vergilscholien besprochen findet, welche meiner Ansicht nach auf den jüngeren Probus (Valerius Probus) bezogen werden müssten, nothwendiger Weise überrascht werden. Noch mehr wird sich freilich wundern, wer etwa mein Buch selbst in die Hand nimmt und findet, dass nicht nur Schol. Veron.

ad Aen. IX, 373 und Serv. ad Aen. X, 539, sondern der grösste Theil der Stellen, an denen wir in den Vergilscholien den Namen Probus finden, nach meiner Ansicht auf den jüngeren Valerius Probus zu beziehen ist, und dass ich über den grössten Theil der Citate der Terenzscholien, die alten Bestandtheile des unter dem Namen des Valerius Probus auf uns gekommenen Commentars zu den vergilischen Bucolica und Georgica, die 'vita A. Persii Flacci de commentario Probi Valerii sublata', über den Tractat 'Valerii Probi de iuris notarum' oder bloss 'iuris notarum', wie der Titel in den besseren Handschriften lautet, endlich über die von Julius Romanus bei Charisius S. 212,⁶7 K. citirte Schrift eines Probus de inaequalitate consuetudinis¹ nicht anders urtheile. Es stand nun allerdings Hrn. T. vollkommen frei, einen beliebig kleinen Theil der Frage zu behandeln, aber er durfte nicht unterlassen, seine Leser über die Sachlage aufzuklären.

Was nun im Einzelnen die Stelle des Martialis (III, 2, 12) betrifft, so wird es dem, der Suetons Worte 'hic non tam discipulos quam sectatores aliquot habuit. numquam enim ita docuit ut magistri personam sustineret; unum et alterum, vel cum plurimos tres aut quattuor postmeridianis horis admittere solebat, cubansque inter longos ac volgares sermones legere quaedam, idque perraro' erwägt, schwer, sich zu erklären, wie der Berytier in Folge von 'mündlichen Vorträgen' oder 'privaten Aeusserungen' in den Ruf eines 'strengen Beurtheilers von literarischen Erzeugnissen' kommen und als solcher gefürchtet werden konnte. Weiter muss ich entschieden bestreiten, dass Sueton bei den Worten 'soli huic nec ulli praeterea grammaticae parti deditus' nur an von Probus veröffentlichte Schriften gedacht habe; ich vermag diese Worte nur ganz allgemein zu fassen, wie ich sie auch in meinem Buche (s. S. 44f.) ganz allgemein gefasst habe. Meine Ansicht über den von Sueton gemeinten Theil der Grammatik aber, welche ich in meinem ersten, hauptsächlich der Erläuterung von Suet. de gr. et rh. 24 gewidmeten Capitel ausführlich (S. 25—45) dargelegt und zu erweisen gesucht habe, wesshalb ich mich bei der Besprechung der Stelle des Martialis mit Beziehung auf diese Auseinandersetzung sehr kurz fassen konnte, kann ich natürlich nicht auf Hrn. Teuffels einfachen Widerspruch hin aufgeben.

¹ Die von Priscian I, 171, 14 und I, 541, 19 H. erwähnten Erörterungen de dubiis generibus und de dubio perfecto scheinen nur Theile dieser Schrift gewesen zu sein (s. de Pr. gr. S. 193).

Ich hatte behauptet, Gellius, welcher nicht wohl vor 120 n. Chr. geboren sein könne, habe als *adulescens* nicht familiares des Probus von Berytos hören können, der nach Hieronymus' richtiger Angabe um das J. 56 geblüht habe. Hier findet Hr. T. 'schon die Zahl 56 nicht genau'; denn das hieronymianische Jahr 2072 Abrahams entspreche, 'da 0 (das Jahr von Chr. Geburt, J. 751 d. St. nach der von Hieronymus befolgten catonischen Aera, 753 Varr.) = 2014 Abr., vielmehr dem J. 58 n. Chr. oder 811 d. St. nach der varronischen Aera'. Eusebios und Hieronymus stimmen in Bezug auf die Ansetzung des Geburtsjahres Christi, wie unzweifelhaft feststeht (s. Ideler, Handbuch der Chronologie II, 386 und A. W. Zumpt, das Geburtsjahr Christi S. 8), nicht mit der unserer gewöhnlichen Aera zu Grunde liegenden Annahme überein. Die Frage, welchem Jahr unserer Aera das J. 2072 Abr. bei Hier. entspricht, auf deren Beantwortung es allein ankommt, fällt also durchaus nicht zusammen mit der Frage, welchem Jahr nach Christus Hier., wenn er neben seinen anderen Jahrrechnungen auch eine Rechnung nach Jahren vor und nach Christus angewandt hätte, das J. 2072 Abr. gleichgesetzt haben würde. Von dieser Sachlage hat Hr. T. keine Ahnung gehabt. Denn wenn er durch die Bemerkung '0 (das Jahr von Christi Geburt) = 2014 Abr.' eine eigenthümliche Ansicht über das Verhältniss der hieronymianischen Jahre Abrahams zu unserer Aera hätte aufstellen wollen, würde er nicht unterlassen haben, Beweise hinzuzufügen. Er identificirt also ruhig die von Hier. zu vermuthende Rechnung nach Jahren Christi mit unserer dionysianischen. Freilich seltsam bleibt die Gleichung '0 (das Jahr von Christi Geburt) = 2014 Abr.' auch so noch, nicht bloss formell, insofern man mit den von Hr. T. dem J. 2014 Abr. gleichgesetzten Begriffen in der Chronologie im Allgemeinen nicht zu operiren pflegt — man lässt ja bekanntlich auf das J. 1 vor Chr. gleich das J. 1 nach Chr. folgen und setzt die Geburt Christi selbst auf den 25. December des J. 1 vor Chr. (s. Ideler, Handb. d. Chronol. I, 74) —, sondern auch materiell, indem Hier. die Geburt Christi in 2015 (so übereinstimmend Scaliger, Vallarsi, Schöne), nicht in 2014 Abr. setzt. Aber diese Differenz kann leicht in einem Missverständniss der Gleichung J. 2015 Abr. = 752 d. St. = 1 nach Chr. in dem zweiten Anhang der Schöneschen Ausgabe der *chronici canones* des Eusebios ihren Grund haben. Jedenfalls stimmt die weitere Rechnung Hr. T.'s mit diesem Anhang überein, wie sich Hr. T. auch im letzten Theile seiner RLG.¹ meistentheils damit

¹ Erst nach dem Erscheinen dieses letzten Theiles der RLG. habe

in Uebereinstimmung befindet. Nicht ohne Grund hat aber A. v. Gutschmid in *Fleckeisens Jahrbüchern* B. 95 (1867) S. 684 vor dem Gebrauch jener synoptischen Tabelle nachdrücklichst gewarnt. Nach v. Gutschmid a. a. O. und in der Abhandlung *de temporum notis quibus Eusebius utitur in chronicis canonibus* (im Kieler *Index lectionum* von Ostern 1868) hat man, um das Jahr nach Chr. zu finden, dem ein Jahr Abrahams bei Eusebios oder Hieronymus entspricht, für den hier in Betracht kommenden Zeitraum von 2017 bis 2209 Abr. von dem gegebenen Jahre Abr. die Zahl 2016 abzuziehen. Diese meines Wissens bisher von Niemanden angefochtene Regel auf das J. 2072 Abr. angewandt, erhalten wir das von mir angegebene J. 56 n. Chr., welches sich auch aus der Reduction des von Hier. dem J. 2072 Abr. gleichgesetzten Olympiadenjahrs (Ol. 208, 4), wovon ich in meinem Buche ausgegangen bin, ergibt¹. Also der Vorwurf einer ungenauen Zurückführung des Ansatzes der Blüthezeit des Berytiers bei Hier. auf unsere Jahrrechnung fällt lediglich auf Hrn. T. selbst zurück. Dass der Eine *codex Amanadinus* die Notiz des Hier. erst unter dem J. 2073 Abr. = Ol. 209, 1 hat, konnte ich um so eher unerwähnt lassen, als für die Sache auf die Differenz eines Jahres herzlich wenig ankommt.

Wenn Hr. T. mich weiter zur Rechtfertigung des Ansatzes des Hier. umständlich darzulegen suchen lässt, ‘dass wirklich im J. 56 zu Rom schon *antiquorum memoria omnino abolita* war, dagegen zu Berytos *adhuc duravit*’, so zeigt sich hier wieder, wie wenig sorgfältig Hr. T. verfahren ist. Ich habe nirgendwo behauptet, dass das Studium der Alten im J. 56 zu Berytos noch fortgedauert habe, sage im Gegentheil S. 67, der Berytier könne deshalb schwerlich nach dem J. 40 nach Rom gekommen sein, weil weder von den Provinzen im Allgemeinen noch von der Stadt Berytos, in welcher nach Sueton zur Zeit der Uebersiedelung des

ich beiläufig bemerkt von den in derselben über die in meinem Buche behandelten Fragen ausgesprochenen Ansichten überhaupt Kenntniss genommen; damals war es aber zu spät, dieselben noch zu berücksichtigen. Die wichtigste der Hrn. T. eigenthümlichen Anschauungen zu besprechen, wird sich weiter unten Gelegenheit finden.

¹ Für unseren Zweck ist es ziemlich gleichgültig, ob gemäss der Rechnung v. Gutschmids das J. 2072 Abr. mit dem 1. Jan. 56 n. Chr. und das hieronymianische Olympiadenjahr 208, 4 in gewöhnlicher Weise etwa mit der Mitte des J. 56 beginnt, oder gemäss der Rechnung Fg.’s im *Philolog. Anz.* I 1869 S. 49 beide Jahre erst mit der Herbstnachtegleiche des J. 56 ihren Anfang nehmen.

Probus nach Rom das Studium der Alten noch nicht erloschen gewesen¹, im Besonderen ein langdauernder Widerstand gegen die in der Hauptstadt zur Herrschaft gelangte Richtung angenommen werden könne. Hr. T. hat mich in einer Weise missverstanden, die bei halbwegs genauem Zusehen gar nicht möglich war. — Die Behauptung, dass die *memoria antiquorum* sich in den Provinzen ein halbes Jahrhundert länger erhalten habe als zu Rom, hätte Hr. T. nicht bloss aufstellen, sondern auch erweisen sollen.

Soll sodann zur Entscheidung der Frage, ob die Chronologie gestattet, den von Gellius erwähnten Probus für den Berytier zu halten, die Stelle des *Martialis* benutzt werden, so muss ich, da ich diese Stelle nicht auf den Berytier beziehen kann, natürlich aus derselben ganz andere Schlüsse ziehen als Hr. T. und sagen: da der Berytier im J. 88 nicht mehr am Leben war — sonst würde *Martialis* den von ihm gemeinten Probus nicht einfach Probus genannt haben —, kann Gellius nicht *familiares* desselben gehört haben und seinerseits deren *familiaris* gewesen sein, indem dies mindestens zu der Zeit, wo Gellius *adulescens* oder *adulescentulus* war, d. h. nicht vor 136 n. Chr. der Fall gewesen sein müsste. Dass nämlich der Berytier mit Hinterlassung auch zwanzigjähriger *familiares* gestorben sei, wie Hr. T. annimmt, muss ich entschieden bestreiten, aus Gründen, die S. 45 meines Buches, wo ich die *suetonische* Stelle '*hic non tam discipulos quam sectatores aliquot habuit*' cet. erkläre, dargelegt sind. Auf diese Ausführung hat Hr. T. keine Rücksicht genommen, wie er sich überhaupt nur an mein zweites Capitel gehalten hat, obwohl dieses Capitel durchaus nicht für sich steht, vielmehr in dem ersten in den wesentlichsten Punkten seine Begründung und in den folgenden vielfach seine weitere Ausführung findet. Was die Stellen betrifft, wo Gellius von *familiares* oder *discipuli* des von ihm gemeinten Probus spricht, so beweist die Stelle I, 15, 18 nur, dass dieser Probus *brevi antequam vita decederet* einen *familiaris* besass. Auch daraus, dass der Dichter *Annianus*, zu dessen *familiares* Gellius selbst gehörte (XX, 8, 2), diesen Probus gehört hat, lässt sich für unseren Zweck wenig entnehmen, da sich die Zeit des *Annianus* weder aus seinen Erwähnungen bei Gellius noch aus den sonstigen Zeugnissen über ihn genau feststellen lässt. Wichtiger ist der von Hr. T. nicht

¹ Sueton sagt allerdings in *provincia*, aber hiermit kann nur die Heimathsprovinz des Probus gemeint sein. Der Ausdruck ist also völlig synonym mit *Beryti*.

berücksichtigte Favorinus (s. Gräfenhan, Gesch. d. klass. Philologie IV, 80, Kretzschmer, de A. Gellii fontibus S. 91 Anm., de Pr. gr. S. 131). Dieser gebraucht III, 1, 6 nicht nur den Ausdruck 'noster Probus', sondern spricht auch überhaupt dort so, wie er nur sprechen konnte, wenn ein langdauernder Verkehr zwischen ihm und dem betreffenden Probus stattgefunden hatte. Er fertigt nämlich Jemanden, der gehört haben wollte, wie Valerius Probus in Sallusts Worten 'ea (avaritia) . . . corpus animumque virile effeminat' (Cat. 11, 3) eine circumlocutio poetica gefunden habe, in folgender Weise ab: 'numquam quod equidem scio tam importuna tamque audaci argutia fuit noster Probus, ut Sallustium vel subtilissimum brevitatis artificem periphrasis poetarum facere diceret'. Jedenfalls kann also Favorinus zu der Zeit, als der Probus, dessen familiaris er war, starb, nicht erst zwanzig Jahre alt gewesen sein. Wir wissen aber von ihm auch, dass er mindestens noch 143 n. Chr. lebte, da er dem kranken Consular Fronto einen Besuch machte (Gell. II, 26).

Ob ich weiter mit Recht oder mit Unrecht in Suetons Bezeichnung der Gegenstände der *nimis pauca et exigua*, welche der Berytier veröffentlicht habe, als *minutae quaestiuclulae* eine Missachtung gesehen habe (S. 47. 48), die, da Sueton selbst *περὶ τῶν ἐν τοῖς βιβλίοις σημειῶν* (Suid.) geschrieben habe, verbiete, den Gell. XVII, 9, 5 erwähnten *commentarius satis curiose factus* über die Geheimschrift in Cäsars Briefen (und den Tractat 'de iuris notarum' oder 'iuris notarum' oder vielmehr die Schrift, in welcher alle 'notationes publicae' erklärt waren, von welcher die erhaltene Abhandlung nur ein von sehr einseitigem Standpunkt aus gemachter und nicht einmal vollständig auf uns gekommener Auszug ist¹, s. S. 78 A. 15 und S. 134 ff.) zu jenen *nimis pauca et exigua* zu rechnen, darüber glaube ich mit Ruhe dem Urtheile Anderer entgegensehen zu können.

Da Hr. T. meine auf Gell. I, 15, 18 und XIII, 21, 9 gestützten Einwendungen nur einfach als unerheblich bezeichnet hat, kann ich gleich zu der nach Hrn. T. schwer gegen meine Ansicht ins Gewicht fallenden Thatsache übergehen, dass Gellius den von

¹ Aehnlich Hr. T. RLG. S. 591: 'ursprünglich wohl ein Theil eines Werkes . . . de notis (antiquis) oder de literis singularibus . . ., aber am Schlusse unvollständig und wohl überhaupt in verkürzter Gestalt auf uns gekommen'. Und trotz dieses 'Werkes' brauchte Sueton den Ausdruck *nimis pauca et exigua*!

ihm gemeinten Grammatiker einfach Valerius Probus (und VI, 7, 3. VI, 9, 11. XVII, 9, 5 bloss Probus) nennt und, dass derselbe nicht der einzige Grammatiker dieses Namens gewesen, in keiner Weise andeutet. In Bezug auf diesen Punkt hatte ich zunächst darauf hingewiesen, dass der von mir angenommene jüngere Valerius Probus der Gellius zeitlich näherstehende und zugleich dem Anscheine nach der berühmtere gewesen sei. Das Letztere anzunehmen verbieten des Hieronymus Worte 'Probus Berytius eruditissimus grammaticorum (oder grammaticus) Romae agnoscitur' nicht im Geringsten. Denn was hindert denn, meine Annahme, dass die spätere Zeit die beiden Valerii Probi ebensowenig auseinander gehalten habe wie die beiden Plinii Secundi (S. 79), auch auf Hieronymus zu beziehen, bei dem sich ja jener andere Irrthum auch findet? ¹ Die wissenschaftliche Richtung des Berytiers war in doppelter Beziehung wenig geeignet, ihm bei seinen Zeitgenossen Anerkennung zu verschaffen. Der diorthotische Theil der Grammatik, auf den er seine Thätigkeit beschränkte, hatte bisher bei den Römern äusserst wenig Pflege gefunden (s. de Pr. gr. S. 53 ff.), und das Studium der Alten, die er ganz vorzugsweise mit Ausgaben bedachte, brachte in der ersten Zeit seiner literarischen Wirksamkeit nur obprobium ein und wurde auch später nur ganz allmählich mit günstigeren Augen angesehen. Nun trat noch bei seinen Lebzeiten oder gleich nach seinem Tode ein Grammatiker desselben Namens auf, der im Vergleich mit seinem älteren Fachgenossen eine grosse Vielseitigkeit zeigte und von Gellius grammaticus illustris, grammaticus inter suam aetatem praestanti scientia, doctus homo et in legendis pensitandisque veteribus scriptis (z. B. des Homer und Vergil) bene callidus (I, 15, 18. IV, 7, 1. IX, 9, 12) genannt wird. Kann es da so wunderbar erscheinen, wenn der jüngere Grammatiker den älteren in der Art in Schatten stellte, dass man zur Zeit des Gellius, wenn man von dem Grammatiker Valerius Probus oder Probus ohne weiteren Zusatz sprach, stets den jüngeren Grammatiker darunter verstand? Dass nun speciell Gellius den Berytier ganz

¹ Aus dem gleichen Grunde kommt auch in keiner Weise in Betracht, dass Ausonius, der an drei Stellen (praef. ad Syagr. 20. profess. 15, 12. 20, 7) den Namen Probus als den Namen eines der berühmtesten Grammatiker braucht, an der ersten dieser Stellen das Epitheton Berytius hinzufügt. — Hr. T.'s Zurückführung des von Hier. gebrauchten Ausdrucks eruditissimus grammaticorum (oder grammaticus) auf Sueton entbehrt jedes bestimmten Anhaltes.

unberücksichtigt gelassen hat, hatte ich noch durch die Bemerkung erläutert: ‘ceterum ne Aemili Aspri quidem aut Remmi Palaemonis, qui et ipsi fuerunt grammatici nobilissimi, apud Gellium ulla fit mentio, neque ex eis locis ubi Plinius maior commemoratur quicumquam possit efficere fuisse Plinium minorem (nicht ‘maiores’, wie bei Hr. T. gedruckt ist)’. Das Erste sollte — was zu erkennen, wie ich glaube, nicht allzu schwer war — nur beweisen, dass es an sich in keiner Weise auffallen könne, dass ein — namentlich für unser Urtheil — so bedeutender Grammatiker des ersten Jahrhunderts von Gellius nicht erwähnt werde, bei dem Zweiten habe ich nach Hr. T. ‘übersehen, dass eine Verwechslung durch das Citiren der betreffenden Schrift (in libris n. h.) unmöglich gemacht war’. Ich fürchte, Hr. T. selbst hat hier Mehreres übersehen. Zunächst bezieht sich Gellius nicht immer auf die libri n. h., sondern IX, 16 auf die libri studiosorum, wie er sie nennt. Sodann ist es allerdings unbestreitbar, dass für den Kundigen nirgendwo ein Zweifel darüber bleiben kann, dass Gellius von dem älteren Plinius spricht, aber hiermit ist doch das Auffällige der Thatsache, dass der jüngere Plinius bei Gellius in keiner Weise berücksichtigt wird, vielmehr von dem älteren Plinius Secundus überall so gesprochen wird, als ob es nur Einen Schriftsteller dieses Namens gegeben habe, sogar bis zu dem Grade, dass es IX 16 in. heisst: ‘Plinius Secundus existimatus est esse aetatis suae doctissimus. is libros reliquit quos studiosorum inscripsit cet.’ — wo also Gellius seine Leser belehrt, dass der ihnen bekannte Plinius Secundus auch studiosorum libros geschrieben habe, was er als nicht sehr Vielen bekannt voraussetzt —, durchaus nicht beseitigt. Diese Thatsache bietet nun eine fast vollkommene Analogie zu der Nichtberücksichtigung des älteren Valerius Probus; sie ist nur insofern noch merkwürdiger, als der Schriftsteller, welcher nicht berücksichtigt wird, der der Zeit nach näherstehende ist. Dass im Allgemeinen der Blick des Gellius nicht eben weit zurückreichte, geht wohl zur Genüge daraus hervor, dass er den Grammatiker, in dessen commentarius er fand Aventinum antea extra pomerium exclusum, post auctore divo Claudio receptum, der also mindestens nicht vor dem Jahre 49, in welchem Claudius das pomerium erweiterte (Tac. Ann. XII, 23), zu schreiben aufgehört hat — denn divus könnte von Gellius selbst herrühren —, XIII, 14, 7 einen grammaticus vetus nennt; denn wenn wir etwas alt nennen, bezeichnen wir es dadurch als ausserhalb unseres nächsten Gesichtskreises liegend.

Nach alledem muss ich dabei bleiben, dass auch der von Gellius erwähnte Probus mit dem Berytler nicht identisch ist. Was endlich die zwei von Hr. T. berührten Stellen der Vergilscholien betrifft, so habe ich diese Stellen nicht deswegen auf den jüngeren Probus (Valerius Probus) bezogen, weil an ihnen Probus nach Asper genannt wird, sondern weil meiner Ansicht nach der Berytler sich darauf beschränkt hat, die Texte der Schriftsteller zu berichtigen, zu interpungiren und mit kritischen Zeichen zu versehen; ich habe aber dann eine Bestätigung meiner Annahme zweier Valerii Probi darin gefunden, dass Schol. Veron. ad Aen. IX, 373 und Serv. ad Aen. X, 539, wo es sich um eine Meinungsverschiedenheit zwischen Asper und einem Probus handelt, zuerst Asper, dann Probus, dagegen Serv. ad ge. I, 277 in analogem Falle zuerst Probus, dann Cornutus, der nach Schol. Veron. ad Aen. III, 691 vor Asper über Vergil geschrieben haben muss, und Don. ad Ter. Ad. III, 2, 25 zuerst Probus, dann Asper genannt wird. Die beiden letzten Stellen können nämlich ohne jedes Bedenken auf den Berytler bezogen werden. Ich brauche also an keiner der vier Stellen eine Abweichung von der natürlichen Reihenfolge, wonach die Ansicht des älteren Grammatikers an erster Stelle zu erwähnen war¹, anzunehmen, da ich recht wohl den jüngeren Valerius Probus für jünger als Aemilius Asper, dagegen den älteren für älter als Annaeus Cornutus und Aemilius Asper halten kann. Wird aber nur Ein Valerius Probus angenommen, so hat sich, wer diesen für jünger hält als Aemilius Asper, was die herrschende Ansicht gewesen ist (vgl. O. Jahn Prolegg. ad Pers. S. CXLV, Th. Bergk Zeitschr. f. d. Alt. Wiss. 1845 S. 125, O. Ribbeck Prolegg. Verg. S. 129), mit den Stellen Serv. ad ge. I, 277 und Don. ad Ad. III, 2, 25, wer ihn für älter hält, wofür sich Hr. T. RLG. S. 660 erklärt hat, mit den beiden anderen Stellen auseinanderzusetzen. Es lässt sich nun allerdings weder von Serv. ad Aen. X, 539, noch auch von Schol. Veron. ad Aen. IX, 373 mit mathematischer Sicherheit beweisen, 'dass die dortige Aufeinanderfolge nur die zeitliche sei und sein könne', wohl aber lässt sich dies wenigstens in Bezug auf die zweite Stelle zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit er-

¹ Auch für die der späteren Zeit angehörigen Scholiensammlungen ist diese Folge die natürliche, da hier in den meisten Fällen nur ein (directes oder indirectes) Ausschreiben des jüngeren Grammatikers, der der Ansicht eines älteren eine andere entgegengestellt hatte, anzunehmen ist.

heben. Spricht doch nicht nur das Alter der veroneser Scholiensammlung dafür, sondern auch der Inhalt des Scholions selbst. Zu Vergils Worten ‘Et galea Euryalum sublustri noctis in umbra Prodidit’ machte Asper nach dem Scholiasten folgende Bemerkung: ‘sublustr] utrum non nubila inlustrique? nam sub pro parum ponitur: Lucil. facti subpudet. an pro sub inlustr] positum? ut namque sub ingenti lustrat dum singula templo reginam opperiens (Aen. I, 453)’. Asper zweifelte also, ob er sublustri verbinden oder eine Tmesis von inlustr] annehmen sollte, ob Vergil in sublustri umbra oder sub inlustr] umbra, mit derselben Anwendung der Präposition sub, die Aen. I, 453 vorliege¹, habe sagen wollen. Was Anderes konnte aber die Ursache dieses uns etwas sonderbar erscheinenden Zweifels sein, als dass Asper das Wort sublustris sonst nirgendwo nachzuweisen vermochte? Der Scholiast fährt nun fort: ‘Probus hic posuit aptissimum hoc exemplum ex Horatio (Carm. III, 27, 31) nocte sublustri nihil astra praeter vidit et undas’. Die Horazstelle, welche ein Probus zur Erläuterung der Vergilstelle heranzog, war Asper unbekannt; denn kannte er sie, so hätte er seine ἀπορία, die dadurch vollständig erledigt wurde, gar nicht vorbringen können. Wie konnte ihm die Stelle aber unbekannt sein, wenn er nach dem Probus schrieb, der sie verglichen hat? Ich glaube, kein Unbefangener wird hiernach noch in Abrede stellen, dass der Hinweis des Probus auf die Stelle des Horaz erst durch die Frage des Asper hervorgerufen worden ist (vgl. de Pr. gr. S. 69 und 99 f.). — Die Vertreter der Ansicht, gegen welche sich Hr. T. an der angeführten Stelle der RLG. erklärt hat, haben sich nun ausser auf Schol. Veron. ad Aen. IX, 373 und Serv. ad Aen. X, 539 auf den Umstand gestützt, dass in dem den Namen des Probus tragenden Commentar Aemilius Asper citirt wird (S. 15, 24 und S. 19, 9 K.). Und zwar geschieht dies in einem Theile, der wenn irgend einer zu dem auch von Hrn. T. RLG. S. 591 anerkannten ‘guten Kerne’ dieses Commentars gehört, nämlich in der umfangreichen und gelehrten Erörterung, welche an ecl. VI, 31 geknüpft wird; die Annahme einer Interpolation aber ist wenigstens in Bezug auf die erste Stelle so gut wie ganz unstatthaft (vgl. O. Ribbeck in Fleck-

¹ Vgl. Servius ad Aen. I, 453 ‘sub templo] hoc est in templo ut supra (431) exercet sub sole labor, id est in sole’ und ad Aen. I, 431 ‘sub sole] in sole, ut (453) namque sub ingenti lustrat dum singula templo’.

eisens Jahrb. Bd. 87 (1863) S. 353 und de Pr. gr. S. 115). Bei dieser Sachlage ist mir unklar, wie die beiden Stellen gegen die Ansicht Hr. T.'s Nichts beweisen sollen (RLG. S. 660); denn darin, dass der 'gute Kern' des Commentars auf den Berytier M. Valerius Probus zurückzuführen sei, stimmt Hr. T. mit der gewöhnlichen Ansicht überein (RLG. S. 591). Dass meine Ansicht sich mit den beiden Stellen aufs Beste verträgt, brauche ich kaum zu erwähnen; ich nehme ja an, dass der jüngere Valerius Probus nach Aemilius Asper schrieb. Ebenso wenig widerstreitet meiner Ansicht aber auch der Umstand, der Hr. T. zur Aufstellung seiner Ansicht veranlasst hat, dass nämlich Aemilius Asper von Sueton nicht unter den *grammatici illustres* aufgeführt wird. Denn Aemilius Asper konnte, wenn er jünger war als der Berytier M. Valerius Probus und als Annaeus Cornutus, recht wohl noch leben, als Sueton seine Bücher de *viris illustribus* herausgab. Dasselbe gilt aber in noch höherem Grade von dem jüngeren Valerius Probus (vgl. de Pr. gr. S. 71 f.).

Jena, 20. Juli 1871.

J. Steup.

Nachschrift. In Hr. T.'s so eben erschienenen 'Studien und Charakteristiken zur griechischen und römischen sowie zur deutschen Literaturgeschichte' findet sich auch seine mein Buch betreffende Auseinandersetzung abgedruckt (S. 442 — 445), und zwar um folgende, durch Nichts als später hinzugefügt bezeichnete Anmerkung zu dem Satze 'Um so weniger . . . Probus' im Anfange vermehrt: 'Von seinem Probus minor (bei Martial und Gellius) unterscheidet Steup dann einen Probus recentior, artigraphus, aus dem Anfang von saec. IV, Verfasser der *Ars vaticana*. Dass dieser der Probus war an welchen als seinen Gönner Lactantius Schriften richtete (RLG. 374, 2) ist möglich, aber nicht sehr wahrscheinlich'. Die erste Hälfte dieser Anmerkung würde genau sein, wenn sie lautete: 'Ausser M. Valerius Probus von Berytos und seinem Valerius Probus minor nimmt St. weiter einen . . . an'. Dass ich, bis ich an die Frage der Existenz eines Artigraphen Probus herantrat, kein Bedenken getragen habe, auch den kurzen Ausdruck 'Probus minor' anzuwenden, berechnete Hr. T. keineswegs, dies als meine eigentliche Bezeichnung für den von ihm bestrittenen Grammatiker hinzustellen. Wenn dies geschehen ist, weil Hr. T. so trotz der nachträglich gewonnenen neuen Einsicht an seinem Text Nichts ändern zu brauchen glaubte, so hat er übersehen, dass sein Satz 'Um so weniger . . . Probus' nunmehr ganz unverständlich ist, da man in dem Verhältniss der sog. *Catholica Probi* zu Buch II des *Sacerdos* in keinem Falle einen Anlass finden könnte, unmittelbar nach dem Berytier einen zweiten Probus anzunehmen.

23. Aug. 1871.

J. S.

Zusatz und Erklärung.

In meinem obigen Aufsätze füge S. 69 Z. 11 v. u. nach 'ist.' hinzu: 'Eine weitere Parallele für den von mir angenommenen Fall bietet die bekannte Stelle (XII, 2), wo Gellius des Philosophen Seneca gedenkt: der Philosoph wird als Annaeus Seneca eingeführt, ohne dass einer irrthümlichen Beziehung dieses Namens auf den Rhetor, dessen Gellius nirgend Erwähnung thut, irgendwie vorgebeugt würde'. — Da die S. 62 Z. 12. 13 gebrauchte Wendung, die von mir bekämpfte 'Auseinandersetzung lasse Hrn. Teuffel's sonstige Sorgfalt durchaus vermissen', unvorhergesehener Weise zu einem Missverständniss Anlass gegeben hat, benutze ich diese Gelegenheit zu der Erklärung, dass mir die Absicht, Hrn. Teuffel's 'wissenschaftliche Ehre' anzugreifen, um so mehr fern gelegen hat, als ich die Verdienste dieses Gelehrten anzuerkennen an eben jener Stelle Veranlassung genommen habe.

J. Steup.